

§12

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1989

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Anordnung Nr. 2¹
über das Vorpraktikum
vom 1. September 1989**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. Februar 1984 über das Vorpraktikum (GBl. I Nr. 10 S. 115) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Für Studienbewerber,
- die zum Zeitpunkt der Studienaufnahme einen der gewählten Fachrichtungsgruppe bzw. Fachrichtung entsprechenden Berufsabschluß bzw. eine mindestens zweijährige entsprechende Berufspraxis nachweisen,
 - die den Wehrdienst als Offizier auf Zeit, Unteroffizier auf Zeit oder Soldat auf Zeit leisten,
 - die wegen der Aufnahme des Studiums in wissenschaftlich-ökonomisch bestimmenden Fachrichtungen vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen werden,
- entfällt das Vorpraktikum.“

§ 2

Der § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 20. Februar 1984 (GBl. I Nr. 10 S. 115)

§3

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kosten und Gebühren, die sich aus der Realisierung der im Qualifizierungsvertrag festgelegten Maßnahmen ergeben, können den Vorpraktikanten gemäß § 152 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches erstattet werden.“

§4

Die Anlage der Anordnung erhält folgende Fassung:
„Wissenschaftszweige bzw. Fachrichtungsgruppen, in denen das Vorpraktikum Voraussetzung für die Studienaufnahme ist:

Wissenschaftszweig Technische Wissenschaften

Wissenschaftszweig Medizin

Wissenschaftszweig Agrarwissenschaften

Wissenschaftszweig Wirtschaftswissenschaften (außer den Fachrichtungen Wirtschaftsgeschichte, Politische Ökonomie, Wissenschaftsorganisation und -informatik)

Wissenschaftszweig Pädagogik (nur Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht, Lehrkräfte für den berufspraktischen Unterricht),

Fachrichtungsgruppe Geowissenschaften (außer Fachrichtung Geographie)

Fachrichtungsgruppe Psychologie

Fachrichtungsgruppe Pharmazie

Fachrichtungsgruppe Industrielle Formgestaltung“.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1989 in Kraft.

Berlin, den 1. September 1989

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Dr. h. c. B ö h m e

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 11 vom 11. September 1989 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 21. Juli 1989 zur Wiener Konvention zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985	161
Bekanntmachung vom 21. Juli 1989 zum Montrealer Protokoll über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen, vom 16. September 1987	174
Bekanntmachung vom 14. August 1989 zum Protokoll über die Privilegien und Immunitäten der Internationalen Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 1. Dezember 1981	184

«i